

**Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen; Erlaß des Finanzministeriums NRW v. 6.4.2005**

Das Finanzministerium NRW unterrichtete die Finanzämter mit Schreiben vom 6.4.2005 wie folgt:

Nach § 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG und § 18 Abs. 1 UStG sind für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2005 Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt im Einzelfall auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten und die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Form (auf Papier, per Telefax) zulassen (sog. Härtefallklausel).

Aus Vereinfachungsgründen wird für bis zum 31.03.2005 endende Anmeldungs- bzw. Voranmeldungszeiträume nicht beanstandet, wenn Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form abgegeben werden. Eine förmliche Zustimmung des Finanzamts ist für diesen Zeitraum nicht erforderlich. Nach diesem Zeitpunkt ist für (Vor-) Anmeldungen grundsätzlich nur noch das elektronische Verfahren mit der Möglichkeit einer Härtefallregelung vorgesehen.

Angesichts der jüngsten Diskussion um mögliche Sanktionen für den Fall, dass für nach dem 31.03.2005 endende (Vor-) Anmeldungszeiträume weiterhin Papieranmeldungen abgegeben werden, erscheint es mit Blick auf die in der Abgabenordnung vorgeschriebene Form der Steuererklärung allerdings zweifelhaft, ob die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen in dieser Form aufrechterhalten werden kann.

Nach § 150 Abs. 1 Satz 1 AO sind Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Steuererklärung zugelassen ist. hinsichtlich der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen stellt sich daher die Frage, ob die nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermittelnden Daten „der amtlich vorgeschrieben Vordruck“ sind.

Die Mehrheit der Referatsleiter Abgabenordnung der obersten Finanzbehörden der Länder stimmte diesem Ergebnis nicht zu. Sie vertrat vielmehr die Auffassung, dass § 41a Abs. 1 EStG und § 18 Abs. 1 UStG nicht die durch § 150 Abs. 1 Satz 1 AO vorgeschriebene Form einer Steuererklärung, sondern nur die Art der Übermittlung regeln. Daraus folgt, dass es sich bei Papieranmeldungen weiterhin um rechtsgültige (Vor-) Anmeldungen handelt und die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform nicht zwingend Sanktionen (Schätzung, Verspätungszuschlag, Zwangsgeld) zur Folge hat.

Ich beziehe mich auf unsere gemeinsame Besprechung am heutigen Tage und bitte, Folgendes zu veranlassen:

- **Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen sind bis auf Weiteres in Papierform zulässig.**

- **Sanktionen (Schätzung, Verspätungszuschlag und Zwangsgeld) sind unzulässig.**
- **Das BMF-Schreiben vom 29.11.2004 IV A 6 — S 7340 — 37/04 / IV C 5 — S 2377 —24/04 ist bis auf Weiteres nicht mehr anzuwenden. (Die ergänzenden OFD-Rundverfügungen sind insoweit ebenfalls bis auf Weiteres nicht mehr anzuwenden.)**
- **Soweit Anträge, mit denen der Verzicht auf eine elektronische Übermittlung der (Vor-) Anmeldungen begehrt wurde, abgelehnt worden sind, sind diese Fälle nicht wieder aufzugreifen. Einsprüche und noch nicht entschiedenen Anträgen ist zu entsprechen.**

Das Finanzministerium NRW beabsichtigt, eine klarstellende Gesetzesänderung des § 150 der Abgabenordnung anzuregen.

Finanzministerium NRW, Erlaß v. 6.4.2005, S 0061 - 65 - V 1